

Ergänzende Einkaufs-Bedingungen für Logistikdienstleistungen

voestalpine Tubulars GmbH & Co KG

Stand: 10/2020

0. Geltungsbereich

Diese „ergänzenden Einkaufs-Bedingungen für Logistikdienstleistungen“ (im folgenden kurz „EKB“ genannt) ergänzen die „ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER voestalpine FÜR PRODUKTLIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN, NOVEMBER 2019“ der voestalpine AG abrufbar in der jeweils aktuellen Fassung unter

https://www.voestalpine.com/tubulars/static/sites/tubulars/.downloads/Allgemeine-Einkaufsbedingungen-November-2019-DE_Austria.pdf

1. Rahmenvergaben:

- 1.1. Rahmenvergaben sind unverbindliche Vergaben, die jederzeit vom Auftraggeber (nachstehend kurz „AG“) ohne Angabe von Gründen beendet werden können. Durch das Inkrafttreten neuer Rahmenvergaben für die betreffenden Liefermengen verlieren existierende Rahmenvergaben automatisch ihre Gültigkeit, ohne dass ein Widerruf erforderlich ist.
- 1.2. Eine Verpflichtung für den AG, Firmen, für die bereits eine Rahmenvergabe bestand, bei einer Neuausschreibung wieder zu berücksichtigen, besteht nicht.

2. Bestpreisgarantie:

- 2.1. Der Auftragnehmer (nachstehend kurz „AN“) garantiert dem AG stets die Einräumung mindestens der günstigsten/niedrigsten Preiskonditionen (im Zweifel gesehen vom wirtschaftlichen Standpunkt des AGs aus), welche auch irgendeinem Dritten vom AN für vergleichbare/gleichartige Leistungen gewährt werden.
- 2.2. Im Falle von Verstößen gegen diese Bestpreisgarantie ist der AG jederzeit berechtigt, sämtliche geltenden Rahmenvereinbarungen mit sofortiger Wirkung zu beenden sowie alle Einzelbestellungen mit sofortiger Wirkung zu stornieren. Der AN ist verpflichtet, den AG für alle aus einem solchen Verstoß resultierende Nachteile schadlos zu halten.

3. Mengenangaben / Leistungsumfang:

- 3.1. Sofern in den Vergaben ca.-Angaben betreffend Mengen und/oder Leistungsumfang gemacht werden, dienen diese lediglich zur Orientierung des AN und stellen keine Verpflichtung für den AG dar.

4. Preise:

- 4.1. Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gelten folgende Konditionen als vereinbart: Die Preise sind Nettofestpreise, ohne Mehrwertsteuer und verstehen sich im Transportfall geliefert benannter Bestimmungsort, nicht entladen.

5. Rechnungslegung / Gutschrifterstellung:

- 5.1.** Die Rechnungslegung / Gutschrifterstellung erfolgt erst nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, außer es ist Abweichendes vertraglich vereinbart.
- 5.2.** Sofern kein Gutschriftverfahren durchgeführt wird, sind Rechnungen in 2-facher Ausfertigung unter Angabe der Bestell-, Auftrags- oder Lieferscheinnummer auszustellen.
- 5.3.** Rechnungen ohne Bestell-, Auftrags- bzw. Lieferscheinnummer werden nicht behandelt. In diesem Falle gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt.
- 5.4.** Der AG bzw. die von ihm vertretenen Firmen behalten sich vor, in Abstimmung mit dem AN EDV gestützte Gutschriftverfahren durchzuführen.

6. Zahlung:

- 6.1.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung erst nach vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, außer es ist Abweichendes vertraglich vereinbart und zwar jeweils innerhalb von 45 Tagen netto nach Rechnungserhalt bzw. bei Gutschriftverfahren der 15. des Folgemonats und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannter Voraussetzungen.
- 6.2.** Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und/oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf die dem AG gleich aus welchem Rechtsgrund allenfalls zustehender Ansprüche.
- 6.3.** Die Abtretung von Forderungen an Banken (Factoring, etc.) lehnt der AG bzw. die von ihm vertretenen Firmen grundsätzlich ab.
- 6.4.** Der AN erklärt sich mit einer Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art einverstanden.

7. Termin der Leistungserfüllung:

- 7.1.** Aus objektivem Verschulden des AN (zB verschuldete Leistungsverzögerung, Lieferungen zur Mängelbehebung, etc.) entstehende Mehrkosten für Sondertransport (zB Luftfracht) inklusive vorgeschriebener Verpackung sind durch den AN zu übernehmen.

8. Verladung / Ladungssicherung:

- 8.1.** Der AG bzw. eine vom AG beauftragte Firma nimmt die Verladung vor.
- 8.2.** Die Gestellung der technisch geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Fahrzeuge sowie Lademittel/Verlade- & Umschlagseinrichtungen, vor

allem auch zur Einhaltung der höchst zulässigen Gesamtgewichte, liegt ausschließlich in der alleinigen Verantwortung des AN.

- 8.3. Der AG übernimmt unter keinen Umständen eine wie immer geartete Haftung/Verantwortung für die vom AN durchzuführende Ladungssicherung.
- 8.4. Bei nicht entsprechender bzw. nicht vorschriftsmäßiger Ausrüstung ist der AG berechtigt, den jeweiligen Arbeitnehmer des AN vom Arbeitsplatz zu verweisen.

9. Für Transporte von Stahlprodukten gelten zusätzlich folgende besondere Bedingungen:

- 9.1. Die Transportbehältnisse müssen den Anforderungen der Ladung entsprechen, in einwandfreiem Zustand sein und eine gereinigte und absolut trockene Ladefläche aufweisen. Das Verlassen der Ladestelle bzw. der Verladehalle darf ausschließlich nur im geschlossenen Zustand der gesamten Ladefläche erfolgen, um somit eine evtl. Vernässung der Ware nach Beladung zu vermeiden.
- 9.2. Die zur Ladungssicherung erforderlichen Behelfe wie Keile, Gurte, Matten, Winkel etc. sind ausschließlich vom AN beizustellen. Sollten Lademittel fehlen oder nicht ausreichen, so können diese vom Verladebetrieb gegen Bezahlung zur Verfügung gestellt werden.
- 9.3. Die Ladungssicherung ist in alleiniger Verantwortung vom AN durchzuführen und hat entsprechend den (branchenüblichen) Vorschriften (z.B. VDI 2700 bis 2702, bzw. der ÖNORM V 5750, 5751 und 5752) zu erfolgen.

10. Haftung:

- 10.1. Die Anwendung der Allgemeinen österreichischen Spediteurbedingungen (kurz „AÖSp“ genannt) sowie analoger Regelungen in anderen Staaten (z.B. „ADSp“) wird explizit ausgeschlossen.
- 10.2. Entsteht dem AG durch Lieferverzögerungen / falsche (unvollständige) Dienstleistungen, die vom AN zu vertreten sind, ein direkter Schaden, so haftet der AN dafür vollumfänglich.
- 10.3. Transportversicherungen werden grundsätzlich vom AG bzw. dessen Kunden abgeschlossen. Der AG ist von allen Schadensfällen sowie zeitlichen Verzögerungen unverzüglich zu verständigen, auch wenn er nicht das Transportrisiko trägt.
- 10.4. Die Transportversicherer des AGs bzw. dessen Kunden sind grundsätzlich im Rahmen der o.a. Haftungsbestimmungen regressberechtigt.

11. Vertragsstrafe:

- 11.1. Sollte der AN die in der Bestellung und deren Bestellgrundlagen vereinbarten Fristen, Termine, Eigenschaften überschreiten bzw. nicht erfüllen, hat er Vertragsstrafen, jeweils vom jeweiligen Bestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen werden jeweils von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht.
- 11.2. Terminverzug bei Lieferungen / Leistungen: 1 % je angefangene Woche des objektiven Verzuges je Bestellung bzw. Einzeltermin.

11.3. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges im obigen Sinne ohne Schadensnachweis durch den AG. Sofern nicht anderslautend schriftlich vereinbart gelten die allgemeinen gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Method Statement:

12.1. Sollte der AG ein sogenanntes Method Statement (Vereinbarung über die Durchführung von Transporten und/oder Hebedienstleistungen, etc. die gefahrengeneigt sind und das zu transportierende und/oder zu hebende Gut aufgrund seiner Eigenschaften einer besonderen Behandlung bedarf) mit seinen Kunden abschließen, so teilt der AG dies dem AN mit.

12.2. Dieses Method Statement wird Vertragsinhalt zwischen den Parteien und ist von letzterem, wenn und soweit dieses die vom AN zu erbringenden Leistungen betrifft, genau einzuhalten.

13. Bestimmungen für Kran- und Hebeaufträge:

13.1. Für alle Aufträge, die das Heben und Bewegen von Lasten durch Kran- und Hebegeräte betreffen, gelten die Allgemeinen Transportbedingungen für das Lastfuhrwerksgewerbe (ATL) verlautbart im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 15.7.1954 in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Der AG behält sich vor, für jeden derartigen Einsatz eine Transportversicherung abzuschließen. Diese Transportversicherung deckt Schäden an den durch Kran- und Hebegeräte bewegten Lasten und gilt vom Anheben bis zum Ablegen der Last. Der Transportversicherer ist im Rahmen der in den ATL enthaltenen Haftungsbestimmungen regressberechtigt.

13.2. Die Auswahl der für die Durchführung der Arbeiten benötigten Geräte obliegt ausschließlich dem AN, die Bezeichnung einer bestimmten Type von Geräten durch den AG hat den Charakter einer Empfehlung und ist für den AN nicht bindend. Der AN ist verpflichtet, alle für die Auswahl der Geräte notwendigen Informationen einzuholen und gegebenenfalls eine Besichtigung der Örtlichkeit vorzunehmen. Der AN ist weiters verpflichtet, die von ihm eingesetzten Geräte den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen (TÜV) zu unterziehen und entsprechende Prüfberichte beim Gerät bereitzuhalten. Allenfalls erforderliche Haftpflichtversicherungen, die für den Einsatz des Gerätes vorgeschrieben sind, sind ebenfalls vom AN zu besorgen und dem AG auf Wunsch nachzuweisen.

13.3. Anfallende Stehzeiten sind auf den Leistungsscheinen mit Angabe der Begründung (Montagestillstand, Sturm, Kranausfall etc.) auszuweisen und von einem Vertreter des AGs (zB Baustellenleiter) gegenzuzeichnen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten bei Tages- und/oder Tages- und Nacharbeiten werden nicht bezahlt.

13.4. Unterlagen (Holzschwellen, Eisenplatten etc.) für die Kranabstützungen sind durch den AN kostenlos beizustellen. Der AG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Schäden an den vom AN verwendeten Geräten. Die Geltendmachung von Folgeschäden des AN gegenüber dem AG wird ebenfalls ausgeschlossen.

14. Sonstiges

- 14.1.** Die Preise und Leistungen des AN werden einer jährlichen konzernweiten Bewertung unterzogen. Der AN ist einverstanden, dass diese Bewertung konzernweit ausgetauscht und abgestimmt wird.
- 14.2.** Der AG behält sich das Recht vor, in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des ANs und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen und Audits durchzuführen und fehlerhafte Dokumentation sowie mangelhaftes Equipment und/oder Material zurückzuweisen. Dieses Recht steht auch den Endabnehmern des AGs zu und könnte auch durch jeweils zuständige Wirtschaftsprüfer des AGs oder Endabnehmers vorgenommen werden. Diese Kontrollen und Prüfungen entheben den AN nicht seiner Verantwortung.
- 14.3.** Etwaige Sublieferanten sind auf Verlangen des AG bekannt zu geben und vom AG genehmigen zu lassen.